Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2797

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

über den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache IV/2403 —

betr. **Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

A. Bericht des Abgeordneten Benda

Der Antrag wurde in der 133. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1964 dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend und dem Ausschuß für Verteidigung mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich mit dem Antrag in seinen Sitzungen vom 25. Juni 1964 und 2. Dezember 1964 beschäftigt; der mitberatende Ausschuß für Verteidigung hat den Antrag in den Sitzungen vom 11. November 1964 und 12. November 1964 beraten. Die Entscheidung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung wurde einstimmig gefällt, die vom Ausschuß für Verteidigung empfohlene Regelung wurde dort mit großer Mehrheit bei 2 Stimmenthaltungen beschlossen.

Beide beteiligten Ausschüsse sind bei der Erörterung der Frage des sog. Rederechts des Wehrbeauftragten in Übereinstimmung mit dem von dem Bundestagsvizepräsidenten Dr. Dehler erstatteten Rechtsgutachten davon ausgegangen, daß es sich nicht so sehr um die Frage handelt, ob der Wehrbeauftragte aus eigenem Recht verlangen kann, in den Sitzungen des Bundestages und des Ausschusses das Wort zu ergreifen, sondern vielmehr um das Recht des Parlaments, von seinem Wehrbeauftragten zusätzlich zu dessen schriftlichen Bericht mündliche Auskünfte, Erläuterungen usw. zu verlangen. Daß ein solcher Anspruch grundsätzlich besteht, ergibt sich einmal aus der Rechtsstellung des Wehrbeauftragten, zum anderen aus der in § 6 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten enthaltenen Regelung, nach der der Bundestag und der Ausschuß für Verteidigung jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen können. Eine solche Regelung ist nur dann sinnvoll, wenn das Verlangen sich nicht auf das Erscheinen des Wehrbeauftragten beschränken muß, sondern zugleich dazu führt, daß er sich auch auf Verlangen zu dem Punkte, der Gegenstand der Beratung ist, zu äußern hat.

Ein eigenes Recht des Wehrbeauftragten, auch ohne Verlangen des Bundestages sich dort zu äußern, stößt nach übereinstimmender Auffassung beider Ausschüsse auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil durch Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes ausdrücklich nur — neben den Mitgliedern des Bundestages — den Mitgliedern der Bundesregierung und des Bundesrates das Recht eingeräumt wird, im Bundestag das Wort zu verlangen, während dem Wehrbeauftragten von der Verfassung ein solches Recht mindestens nicht ausdrücklich zugestanden wird.

Die von beiden Ausschüssen beschlossene Regelung strebt jedoch an, das gleiche Ziel wenigstens annähernd zu erreichen, soweit dies im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts möglich ist und schlägt daher vor, daß der Wehrbeauftragte dann das Wort zu ergreifen hat, wenn dies von einem Mitglied des Bundestages verlangt wird und dieses Verlangen die Zustimmung von 30 anwesenden Mitgliedern des Bundestages findet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das hiermit auch einer Minderheit eingeräumte Recht geht bewußt weiter als die sonst nur einer Mehrheit des Bundestages eingeräumte Möglichkeit, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen.

Die Anwesenheit des Wehrbeauftragten zu verlangen und zu fordern, daß er das Wort nimmt, entspricht nicht so sehr dem bei der Herbeirufung von Mitgliedern der Bundesregierung geübte Verfahren, als vielmehr der Institution der Fragestunde, bei der jedes einzelne Mitglied des Bundestages über bestimmte Fragen Auskünfte verlangen kann. Die getroffene Regelung soll unterstreichen, daß das Recht, die Anwesenheit bzw. eine mündliche Stellungnahme des Wehrbeauftragten zu verlangen, seiner Rechtsstellung dem Parlament gegenüber und damit dem Anspruch auch nur einer beachtlichen Minderheit entspricht, von dem Wehrbeauftragten sachdienliche Auskünfte und Erläuterungen zu fordern.

Die übrigen vorgeschlagenen Regelungen übernehmen aus dem Gesetz über den Wehrbeauftragten Einzelfragen, die zweckmäßigerweise auch in der Geschäftsordnung festgelegt werden und streben im übrigen an, das Verfahren bei der Behandlung der Berichte des Wehrbeauftragten in einer Form zu regeln, die der in § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgenommenen Verfahrensweise ähnelt.

Der Ausschuß faßte deshalb den unter B. ersichtlichen Beschluß.

Bonn, den 3. Dezember 1964

Benda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird durch folgenden Abschnitt X a ergänzt:

„X a. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 116 a

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln.

§ 116 b

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten sind vom Präsidenten dem Ausschuß für Verteidigung zu überweisen, es sei denn, der Bundestag verlangt, daß sie auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 116 c

Beratung von Berichten des Wehrbeauftragten

(1) Der Wehrbeauftragte hat bei der Beratung der von ihm vorgelegten Berichte das Wort zu ergreifen, wenn ein Mitglied des Bundestages es verlangt und das Verlangen die Zustimmung von 30 anwesenden Mitgliedern des Bundestages findet. Dasselbe gilt, wenn er zur Beratung eines sonstigen Punktes der Tagesordnung gemäß Absatz 2 herbeigerufen wird.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages verlangen. Dem Verlangen ist zu entsprechen, wenn 30 anwesende Mitglieder des Bundestages zustimmen."

Bonn, den 3. Dezember 1964

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Ritzel	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter